

Verselbständigung der Pensionskasse Kanton Solothurn und Erweiterung des Kreises der Versicherten

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 21. Februar 2017, RRB Nr. 2017/273

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Rechtslage bei einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung	5
1.2 Rechtslage und Veränderungen bei Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine privat-rechtliche Stiftung	6
1.3 Versicherung von nebenberuflich tätigen Personen mit Haupterwerb bei einem anderen Arbeitgeber	7
2. Handlungsbedarf und Umsetzung	7
2.1 Dienstverhältnisse	8
2.2 Haftungsfragen bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen	9
2.3 Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung	10
3. Auswirkungen	11
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	11
3.2 Auswirkungen auf die Gemeinden	11
4. Vernehmlassungsverfahren	11
4.1 Ergebnisse	11
4.2 Erwägungen	12
5. Verhältnis zur Planung	13
6. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Gesetzesänderungen	13
6.1 Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G)	13
6.2 Kantonsratsgesetz	13
6.3 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG)	13
6.4 Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter	14
6.5 Staatspersonalgesetz	14
6.6 Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn	15
7. Rechtliches	15
8. Antrag	16

Beilagen

Beschlussesentwürfe / Synopsen

Kurzfassung

Die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Solothurn. Mit einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG; SR 831.40) verlangte der Bundesgesetzgeber, dass die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen verselbständigt und entpolitisiert werden. Das Stimmvolk des Kantons Solothurn hat am 28. September 2014 der Ausfinanzierung der PKSO und damit auch der vom Bundesgesetzgeber verlangten Selbstständigkeit der PKSO im Grundsatz zugestimmt. Mit Erlass des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn vom 28. September 2014 (PKG; BGS 126.581) per 1. Januar 2015 wurde ein Teil der hierfür notwendigen kantonalen Rechtsgrundlagen geschaffen. Als oberstes Organ trägt seither die Verwaltungskommission der PKSO (VK PKSO) die Verantwortung für die PKSO. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn wählt einzig noch die Vertreter oder Vertreterinnen der Arbeitgeber mit Ausnahme der Vertretung der Träger der Volksschulen und nimmt selber mit einem Vertreter oder einer Vertreterin aus dem Regierungsrat Einsitz in der VK PKSO. Die administrative Unterstellung der PKSO zum Finanzdepartement des Kantons Solothurn wurde per Ende 2014 aufgehoben.

Um die vom Bundesgesetzgeber verlangte Autonomie der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt PKSO gegenüber dem Kanton Solothurn zu klären, entschloss sich die PKSO, in Zusammenarbeit mit dem Kanton Solothurn, verschiedene Rechtsgutachten in Auftrag zu geben. Die Gutachten beurteilten namentlich die Bereiche Personelles, Aufsicht und Haftung. Des Weiteren wurde die Frage behandelt, ob die Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Anstalt PKSO in eine privatrechtliche Stiftung für die Umsetzung der offenen Fragen von Vorteil sein könnte.

Die Gutachten haben aufgezeigt, dass der Wille des Bundesgesetzgebers, die Autonomie der Vorsorgeeinrichtung zu stärken und die Rolle des Kantons auf die Regelung der Grundzüge zu beschränken, nicht vollständig umgesetzt ist. Die vollständige Entflechtung zwischen PKSO und Kanton Solothurn erfordert die Anpassung von fünf kantonalen Gesetzen, die vorliegend dem Kantonsrat unterbreitet werden, zwei Verordnungen und dem Gesamtarbeitsvertrag. Die Prüfung des Rechtskleidwechsels der PKSO in eine privatrechtliche Stiftung hat ergeben, dass namentlich für den Kanton Solothurn keine wesentlichen Vorteile zu erwarten wären, weshalb dieser nicht weiter verfolgt wird.

Die Vorlage umfasst neben dem Thema der Verselbständigung der PKSO die eigenständige Frage der Erweiterung des Kreises der Versicherten der PKSO. Neu sollen auch Personen, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, sich freiwillig bei der PKSO versichern lassen können.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn vom 28. September 2014 (PKG; BGS 126.581), des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (StPG; BGS 126.1), des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (RVOG; BGS 122.111), des Gesetzes über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter vom 26. Juni 1966 (Verantwortlichkeitsgesetz; BGS 124.21), des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989 (BGS 121.1) und des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1) als Folge der Verselbständigung und der Erweiterung des Kreises der Versicherten der Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO).

1. Ausgangslage

1.1 Rechtslage bei einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung

Die PKSO ist seit dem 1. Januar 1957 eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Solothurn. Mit einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) verlangte der Bundesgesetzgeber, dass die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen verselbständigt und entpolitisiert werden. Das Stimmvolk des Kantons Solothurn hat am 28. September 2014 der Ausfinanzierung der PKSO und damit auch der vom Bundesgesetzgeber verlangten Selbstständigkeit der PKSO im Grundsatz zugestimmt.

Um einerseits das Verhältnis von Bundesrecht und kantonalem Recht auf dem Gebiet der Organisation der PKSO und andererseits die Auswirkungen einer möglichen Überführung der PKSO in eine privatrechtliche Stiftung zu klären, entschloss sich die PKSO, in Zusammenarbeit mit dem Kanton Solothurn, verschiedene Rechtsgutachten in Auftrag zu geben. Die nachfolgenden rechtlichen Erläuterungen stammen mehrheitlich aus dem Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Thomas Gächter, Universität Zürich, vom 4. November 2015, der die Verselbständigung der PKSO gegenüber der Verwaltung ausführlich behandelte und konkrete Handlungshinweise zu deren Umsetzung gab.

Die Bezeichnung selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt bedeutet, dass die PKSO eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, sie sagt jedoch nichts darüber aus, wieviel Autonomie der Anstalt zukommt und inwiefern sie sich selbständig verwalten kann. Massgebend für den konkreten Umfang der Autonomie der PKSO sind vielmehr die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Bundes und des Kantons. Die spezialgesetzlichen Regelungen des Bundes (BVG, Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge vom 22. Juni 2011 [BVV 1; SR 831.435.1], Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 [BVV 2; SR 831.441.1]) und des Kantons Solothurn (namentlich PKG und StPG) geben somit Aufschluss über den Grad der Entscheidungsfreiheit der PKSO in den vorliegend zu interessierenden Gebieten des Personalwesens, der Aufsicht oder der Haftung und werden nachfolgend unter Ziff. 2 dargelegt.

Festzuhalten bleibt, dass für den Bereich der beruflichen Vorsorge der Bundesgesetzgeber mit Art. 113 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) die umfassende Kompetenz zur Regelung der beruflichen Vorsorge innehat, von seiner Kompetenz jedoch nicht vollständig Gebrauch gemacht hat. Aufgrund der derogatorischen Kraft des Bundesrechts (Art. 49 Abs. 1 BV) geht Bundesrecht entgegenstehendem kantonalen Recht vor, das heisst Rechte und Pflichten, die sich direkt aus dem BVG ergeben, verdrängen gegenteiliges kantonales Recht.

Die Änderungen des BVG zur Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften vom 17. Dezember 2010¹ brachten einige wesentliche Anpassungen in der Regelung der Organisation der Vorsorgeeinrichtung im BVG mit sich. Das BVG verfolgt seither eine Zweiteilung der Kompetenzausübung mit klarem Zweck. Der Kanton kann und muss die Grundzüge seiner öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung in einem Erlass, meistens in einem Gesetz, regeln. Diese Grundzüge sind in der Botschaft zur Finanzierungsreform² aufgeführt und umfassen namentlich:

- die Rechtsform der Vorsorgeeinrichtung;
- die Arbeitgeber, die der Vorsorgeeinrichtung angehören;
- entweder die Finanzierung oder die Leistungen;
- die Umschreibung des versicherten Verdienstes;
- die Grundzüge der Organisation;
- die Voraussetzungen für und das Vorgehen bei Sanierungsmassnahmen.

Dagegen liegen die Umsetzung dieser Grundzüge sowie sämtliche operativen Handlungen ausschliesslich in der Kompetenz des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung (das heisst der Verwaltungskommission; VK PKSO) und sind damit dem politischen Einfluss bewusst entzogen. Der Bundesgesetzgeber wollte damit eine möglichst weitgehende Gleichstellung der öffentlich-rechtlichen mit den privat-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen erreichen.

1.2 Rechtslage und Veränderungen bei Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine privat-rechtliche Stiftung

Im Rahmen der Diskussion zur Verselbständigung der PKSO stellte sich auch die Frage, ob eine Umwandlung der PKSO in eine privatrechtliche Stiftung ein möglicher Weg darstellen könnte, um der vom Bundesgesetzgeber gewünschten Autonomie zu entsprechen. Die Gutachten kamen zum Ergebnis, dass ein allfälliger Rechtskleidwechsel der PKSO von der öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine privatrechtliche Stiftung nicht nur Auswirkungen auf die Anwendung verschiedener kantonaler Erlasse, sondern auch wesentliche politische Veränderungen zur Folge hätte.

Die einschneidendste Veränderung aus Sicht des Kantons Solothurn bestünde darin, dass der Kanton Solothurn jeden Einfluss über die PKSO verlieren würde. Das bezieht sich nicht nur auf die ohnehin beschränkten Kompetenzen im Bereich der operativen Führung, sondern vor allem auf die Sonderstellung des Kantons gemäss Art. 50 Abs. 2 BVG. Danach darf der Kanton entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung in einem Erlass regeln. Der Kanton Solothurn hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und in den § 7 - 9 PKG die Finanzierung der Leistungen der PKSO geregelt. Namentlich sind die Beiträge der Arbeitgeber genau umschrieben. Auch die Sanierungsbeiträge sind in § 12 PKG festgehalten. Diese Einflussnahme auf das finanzielle Gleichgewicht der PKSO sowie sämtliche Regelungen der Grundzüge der PKSO (z.B. Sanierungsmassnahmen, Organisation) wären mit einem Rechtskleidwechsel nicht mehr möglich. Für den Kanton Solothurn würde dies bedeuten, dass er jegliche Mitgestaltung seiner finanziellen Belastung als Arbeitgeber aufgibt. Wäre die PKSO als Stiftung organisiert, könnte die VK PKSO im Bedarfsfall die Beiträge zu Lasten des Kantons erhöhen, ohne dass diesem ein Genehmigungsvorbehalt zukäme. Die Planbarkeit der (langfristigen) finanziellen Belastung für den Kanton würde entsprechend abnehmen.

¹ AS 2011 3385.

² BBl 2008 8411.

Bei einem Rechtskleidwechsel kämen zudem die vorliegend zur Diskussion stehenden öffentlich-rechtlichen Gesetze (StPG, PKG, RVOG, Verantwortlichkeitsgesetz) gegenüber der PKSO aus folgenden Gründen nicht mehr zur Anwendung:

- Eine privatrechtliche Stiftung hat ihre Rechtsgrundlage in einer Stiftungsurkunde und nicht in einem öffentlich-rechtlichen Erlass (PKG);
- Als Stiftung könnte die PKSO ihr Personal nicht mehr öffentlich-rechtlich anstellen. Das Staatspersonalgesetz und der Gesamtarbeitsvertrag wären für die PKSO somit nicht mehr verbindlich beziehungsweise anwendbar;
- Das privatrechtlich angestellte Personal der PKSO würde nicht mehr dem Verantwortlichkeitsgesetz unterstehen.

Aus den dargelegten Gründen wird ein Rechtskleidwechsel nicht weiter verfolgt. Die weiteren Ausführungen unter Ziff. 2 beziehen sich deshalb auf die Rechtslage der PKSO als öffentlich-rechtliche Anstalt.

1.3 Versicherung von nebenberuflich tätigen Personen mit Haupterwerb bei einem anderen Arbeitgeber

Neben der Umsetzung des Gutachtens von Prof. Gächter zur Verselbständigung der PKSO wird dem Kantonsrat - als selbstständiger Beschlussesentwurf 2 - die Erweiterung des Kreises der Versicherten gemäss § 5 PKG unterbreitet.

Personen, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, unterstehen nicht der obligatorischen Versicherung nach BVG. Die PKSO versichert nach § 5 Absatz 1 PKG nur Personen, die der obligatorischen Versicherungspflicht unterstehen. Anfragen an die PKSO von nebenberuflich tätigen Personen beim Kanton oder einem anderen Arbeitgeber nach § 3 PKG mussten deshalb bislang abschlägig beurteilt werden. Der Arbeitgeber war in diesem Fall jedoch nicht von der Beitragspflicht befreit; vielmehr musste er die entsprechenden Arbeitgeberbeiträge an eine andere Vorsorgeeinrichtung leisten.

Eine Ausweitung des Versicherungskreises bei der PKSO nach BVG ist rechtlich zulässig und zu begrüssen, zumal in der Praxis ein Bedürfnis besteht, auch das nebenberuflich tätige Personal umfassend zu versichern. Es handelt sich um eine freiwillige Versicherung, die namentlich für Lehrkräfte mit einem kleinen Pensum oder für die vom Regierungs- oder Kantonsrat gewählten Personen ohne Anstellungsvertrag, die ihre Funktion im Nebenamt ausüben, von Interesse ist.

2. Handlungsbedarf und Umsetzung

Die Umsetzung der Verselbständigung der PKSO gemäss Gutachten von Dr. Gächter hat die Änderung von mehreren kantonalen Gesetzen, Verordnungen und dem Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) zur Folge. Die vorliegende Botschaft umfasst die Änderungen der kantonalen Gesetze. Die Anpassungen der Verordnungen wird der Regierungsrat nach erfolgtem Beschluss des Kantonsrates über die Gesetze vornehmen. Die Änderung des GAV liegt in der Kompetenz der Gesamtarbeitsvertragskommission und ist schon erfolgt (siehe Ziff. nachfolgend).

2.1 Dienstverhältnisse¹

Wie unter Ziff. 1.1 aufgezeigt, kann der Kanton Solothurn als öffentlicher Arbeitgeber die Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung in einem Erlass - meistens in einem Gesetz im formellen Sinn - regeln. Hierzu gehören gemäss Gutachter die Grundzüge der Organisation und das Verhältnis zur öffentlich-rechtlichen Dienstaufsicht. Nach Einschätzung der Gutachter stellt somit der Entscheid, nach welchem Recht eine Anstellung bei der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung zu erfolgen hat, einen (politischen) Grundsatzentscheid dar. Des Weiteren kann der Kantonsrat festlegen, dass die PKSO namentlich an die Grundsätze der Entlohnung sowie die Höchstwerte der Lohnklassen, die für die Angestellten des Kantons gelten, gebunden ist². Das PKG wird entsprechend - um die Gleichbehandlung der öffentlich-rechtlichen Angestellten in Bezug auf die Entlohnung sicherzustellen - mit einem neuen § 19^{bis} ergänzt. Die Festlegung der Höchstgrenzen der Lohnklassen für die PKSO schränkt gemäss den Gutachtern zwar die PKSO in ihrer Autonomie ein, sie stellt jedoch keinen besonders schwerwiegenden Eingriff in die operative Führung dar, weshalb der kantonale Gesetzgeber zuständig bleibt.

Anders präsentiert sich die Situation bei der Frage der Personalführung, die einen Bestandteil der operativen Führung darstellt und somit dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung, das heisst der VK PKSO, vorbehalten ist. Das Bundesrecht äussert sich zu diesem Punkt explizit in Art. 51a Absatz 2 Buchstabe j BVG indem es festhält, dass die Ernennung und die Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen eine dem obersten Organ unentziehbar und unübertragbar zugewiesene Aufgabe darstellt. Der Bundesgesetzgeber hat somit in Bezug auf die personelle Besetzung der Geschäftsführung einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung von seiner umfassenden Kompetenz Gebrauch gemacht.

Für die Personalführung unterhalb der Geschäftsführung finden sich im BVG keine Bestimmungen. Die Gutachter kommen diesbezüglich jedoch einhellig zur Ansicht, dass das Personalwesen in jedem Fall als operative Führungstätigkeit zu qualifizieren ist und damit ebenfalls eine ausschliessliche Aufgabe der Vorsorgeeinrichtung darstellt. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem BVG somit die öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit mit der vollständigen Entscheidungsfreiheit im Bereich Personalführung ausgestattet. Dabei darf - mit Ausnahme der Bestellung der Geschäftsführung - die Personalführung an eine interne Stelle, namentlich an eine Personalkommission ausgelagert werden. Die VK PKSO hat mit der Ernennung des Personal- und Organisationsausschusses (POA) wesentliche Teile der Personalführung delegiert. Zulässig und sinnvoll ist es sodann, wenn rein administrative Arbeiten (ohne Mitwirkungsrechte) mit einem Leistungsvertrag an Dritte, z.B. an das Personalamt des Kantons Solothurn, übertragen werden.

Aufgrund dieser Ausführungen geht hervor, dass das StPG in Bezug auf die PKSO vom übergeordneten BVG stellenweise verdrängt wird, weil es in unzulässiger Weise in den Kompetenzbereich des Bundes eingreift. In vielen Bereichen bleibt das StPG jedoch anwendbar und auch der Regierungsrat zuständig. Beispielhaft seien hier die §§ 4 und 7 StPG erwähnt. Gemäss § 4 StPG fördert der Regierungsrat durch geeignete Massnahmen die Gleichstellung der Geschlechter im öffentlichen Dienst. Die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter ergibt sich namentlich aus der BV, der KV und der Gesetzgebung über die Gleichstellung des Bundes. Indem der Regierungsrat für alle dem Geltungsbereich des StPG unterliegenden Arbeitnehmenden entsprechende Massnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter vorgibt beziehungsweise empfiehlt, gibt er der öffentlich-rechtlichen Anstalt PKSO einzig den Rahmen vor, in der sie sich in Bezug auf die Gleichstellung bewegen soll. Das Gleiche gilt für § 7 StPG, wonach der Regierungsrat die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Staatspersonals fördert. Die Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten des Kantons stehen grundsätzlich auch dem öffentlich-rechtlichen Personal der

¹ Gutachten Gächter, S. 10 N 26ff.

² Gutachten Gächter, S. 18 N 58.

PKSO zur Verfügung. Wieweit die PKSO diese Möglichkeit nutzt, steht ihr indes frei. Da es sich bei beiden Paragraphen um Förderartikel handelt, ist ein Eingriff in die operative Führung der PKSO ausgeschlossen.

Das StPG ist somit dahingehend zu ändern, dass für den Vollzug der Bereiche des StPG, die zur operativen Führung der PKSO zählen, die VK PKSO beziehungsweise eine von ihr delegierte interne Stelle (POA) anstelle des Regierungsrates zuständig ist. Des Weiteren ist die PKSO in Bezug auf einige Paragraphen des StPG vom Anwendungsbereich auszunehmen, da diese neu in der Kompetenz der VK PKSO liegen und damit von Vorteil in einem Reglement der PKSO geregelt werden. (z.B. § 31 StPG). Sodann bleibt der Regierungsrat für einzelne Bereiche zuständig, die keinen Eingriff in die operative Führung der PKSO darstellen (z.B. §§ 4 und 7 StPG). Mit dieser differenzierten Unterscheidung wird der Regierungsrat namentlich von seiner Funktion als Anstellungsbehörde bei der PKSO entbunden und die Frage einer möglichen Haftung aufgrund einer fehlerhaften Einstellung oder Entlassung ausgeschlossen.

In Bezug auf den GAV wurde das Gutachten Gächter ebenfalls in der Gesamtarbeitsvertragskommission besprochen. Die Verhandlungen führten zu den Ergebnissen, dass gemäss Gutachten das Personal der PKSO vom Geltungsbereich des GAV auszunehmen und die PKSO folglich nicht mehr Vertragspartei ist. Mit einem neuen § 5 Abs. 5 GAV wurde das Personal der PKSO per 7. Juni 2016 aus dem Geltungsbereich des GAV ausgenommen. Die VK PKSO beschloss schon vorgängig den GAV freiwillig als anwendbar zu erklären. Die entsprechende Regelung findet sich in § 13 des Organisations- und Geschäftsreglementes der Pensionskasse Kanton Solothurn vom 23. November 2015 (OrG). Damit sind für das Personal der PKSO weiterhin punktuell das StPG und der GAV gemäss Beschluss der VK PKSO anwendbar.

2.2 Haftungsfragen bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen¹

Das Gutachten Gächter empfiehlt, die PKSO vom Geltungsbereich des Verantwortlichkeitsgesetzes auszunehmen. Die diesbezüglichen Ausführungen im Gutachten sind indes vage und vermögen inhaltlich nicht zu überzeugen. Das erste Argument, der Kanton könne für Schäden nach dem Verantwortlichkeitsgesetz haften, die ein Mitarbeitender der PKSO einem Dritten zufügt, erscheint unbegründet. Nach § 2 des Verantwortlichkeitsgesetzes stellt bei selbständigen juristischen Personen wie der PKSO immer diese selber das Haftungssubjekt dar und nicht der Kanton. Weder das Verantwortlichkeitsgesetz noch die Verfassung des Kantons Solothurn (KV, BGS 111.1) enthalten sodann eine Ausfallhaftung des Kantons. Die PKSO kann aufgrund von Schäden durch Mitarbeitende auch nicht gegen den Kanton vorgehen. Mit der Umsetzung der vorliegenden Vorlage wird die Personalführung vollständig rechtlich und faktisch an die PKSO übergehen. Das Haftungssubjekt stellt somit die PKSO dar.

Des Weiteren führen die Gutachter an, im Verhältnis zwischen Art. 52 BVG und dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz ergäben sich schwierige Abgrenzungsfragen, führen hierzu jedoch kaum Konkretes aus. Bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen besteht eine Haftungskonkurrenz zwischen der Organhaftung nach Artikel 52 BVG und der Staatshaftung nach dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz. Die beiden Haftungskonzepte sind völlig unterschiedlich ausgestaltet. So stellt Artikel 52 BVG die Haftungsgrundlage für Klagen der Vorsorgeeinrichtung gegen alle mit der Verwaltung oder Geschäftsführung betrauten Personen sowie die Experten der beruflichen Vorsorge dar, die der Vorsorgeeinrichtung absichtlich oder fahrlässig einen Schaden zugefügt haben. Haftpflichtige Personen können sämtliche in leitender Funktion bei der Vorsorgeeinrichtung tätige Personen sein, wobei im Vordergrund die eigentlichen Organe, wie die Mitglieder der VK PKSO, stehen. Das kantonale Verantwortlichkeitsgesetz regelt andererseits die Haftung der PKSO mit oder ohne Organstellung gegenüber Dritten. § 5 Abs. 1 des Verantwortlichkeitsgesetzes sieht sodann einen Vorbehalt zugunsten bundesrechtlicher Haftungsregelungen vor. Haftpflichtansprüche der PKSO gegenüber ihren Organen folgen somit

¹ Gutachten Gächter, S. 20 N 69 ff.

ausschliesslich nach Art. 52 BVG. Das bedeutet, dass die PKSO auch dann nicht (subsidiär) auf dem Weg der Staatshaftung gegen ein Organ der PKSO Schadenersatz einklagen kann, wenn die Haftung gemäss Art. 52 BVG ohne Erfolg geblieben ist. Die Anwendbarkeit des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes ist somit auf Fälle beschränkt, in denen keine bundesrechtliche Haftungsnorm zum Tragen kommt.

Es stellt sich sodann die Frage, wie Mitarbeitende ohne Organfunktion für Schäden gegenüber der PKSO haften. Die Angestellten der PKSO stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, weshalb das Verantwortlichkeitsgesetz grundsätzlich anwendbar ist. § 13 des Verantwortlichkeitsgesetzes sieht in diesem Fall vor, dass nur unter der Voraussetzung einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Dienstpflichtverletzung die Mitarbeitenden für den Schaden verantwortlich sind. Mit der von den Gutachtern empfohlenen Herauslösung der PKSO aus dem Verantwortlichkeitsgesetz würden die PKSO und deren Angestellten hingegen nach Zivilrecht haften. Geschädigte Dritte könnten Angestellte der PKSO auch für leichte und mittlere Fahrlässigkeit direkt belangen, was bislang bei öffentlich-rechtlichen Angestellten nicht möglich war. Die Kombination von öffentlich-rechtlicher Anstellung und privatrechtlicher Haftungsnorm schafft innerhalb der öffentlich-rechtlichen Angestellten des Kantons und seiner Anstalten eine Ungleichbehandlung. Die Stellung der Angestellten der PKSO würde mit der vorgeschlagenen Änderung, ohne zwingenden äusseren Anlass, wesentlich verändert, weshalb auch aus diesem Grund auf die Herauslösung der PKSO aus dem Verantwortlichkeitsgesetz verzichtet wird.

2.3 Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung¹

Die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen ist in Art. 61 ff. BVG geregelt. Sie hat in den letzten Jahren gewichtige Veränderungen erfahren, namentlich durch die sogenannte Strukturreform, das heisst mit der Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 19. März 2010². Damit einhergehend ist zudem die Totalrevision der bis zum 31. Dezember 2011 gültigen Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1) von Bedeutung, die im Bereich der administrativen Kontrolle (Dienstaufsicht) den Vorbehalt zugunsten anderer kantonalen Aufsichtsbehörden bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen statuierte.

Vor Inkrafttreten der Strukturreform kam den kantonalen Aufsichtsbehörden keine eigene Rechtspersönlichkeit zu. Sie waren teilweise gar Teil der kantonalen Zentralverwaltung und waren als solche gegenüber dem Kanton weisungsgebunden. Erst mit der Strukturreform mussten die kantonalen Aufsichtsbehörden in einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit verselbständigt werden (Art. 61 Abs. 3 BVG). Dadurch wurden sie finanziell, administrativ und rechtlich unabhängig vom Kanton und konnten ihre Aufsichtstätigkeit frei von politischen oder administrativen Beeinflussungen durchführen. Gleichzeitig wurde mit der Totalrevision der BVV 1 der Vorbehalt zugunsten anderer kantonalen Aufsichtsbehörden aufgehoben, womit jegliche Abgrenzungsfragen in der Aufsichtskompetenz entfielen. Nebst der kantonalen Aufsichtsbehörde nach Art. 61 Abs. 1 BVG ist somit keine Stelle der kantonalen Legislative oder Exekutive dazu berechtigt, eine Aufsichtsfunktion gegenüber irgendeiner privat- oder öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung im Kantonsgebiet wahrzunehmen. Vorsorgeeinrichtungen müssen somit nur Aufsichtsmaßnahmen bzw. Weisungen von der kantonalen Aufsichtsbehörde gemäss Art. 61 Abs. 1 BVG befolgen, wobei deren Aufgaben und Aufsichtsmittel ebenfalls bundesgesetzlich geregelt sind. Den Kantonen verbleibt in dieser Hinsicht kein Spielraum, zumal das materielle Aufsichtsrecht im BVG abschliessend geregelt ist.

Die Umsetzung dieser bundesrechtlichen Normen erfordert Anpassungen im WoV-G, dem Kantonsratsgesetz und dem RVOG.

¹ Gutachten Gächter, S. 24 N 82 ff.

² AS 2011 3393; BBl 2007 5669 ff.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Durch die Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen der kantonalen Gesetze sind keine personellen Konsequenzen zu erwarten. Aufgrund der konsequenten Entflechtung der zwei Bereiche PKSO und Kanton Solothurn und den Wegfall der administrativen Unterstellung werden die verantwortlichen Stellen der PKSO vielmehr gestärkt und die kantonale Verwaltung entlastet.

Die PKSO hat mit dem kantonalen Personalamt, dem Rechtsdienst des Departementssekretariates des Finanzdepartementes und dem Amt für Informatik Leistungsaufträge abgeschlossen, um die Dienstleistungen in den Gebieten Personelles, Recht und Informationstechnologie einzukaufen. Die vom Kanton erbrachten Dienstleistungen werden der PKSO seit mehreren Jahren zu Vollkosten verrechnet und den entsprechenden Globalbudgets (Personalamt, Departementssekretariat Finanzdepartement, Amt für Informatik) gutgeschrieben und führen zu einer entsprechenden (geringen) Entlastung des Staatshaushaltes.

Im Bereich der Erweiterung des Kreises der Versicherten von nebenberuflich tätigen Personen mit Haupterwerb bei einem anderen Arbeitgeber sind weder personelle noch finanzielle Konsequenzen zu erwarten. Die Arbeitgeber waren bislang schon verpflichtet, allfällige Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung mit freiwilliger Versicherung zu leisten, wenn die Arbeitnehmenden sich für diese entschieden haben. Bei Annahme der Änderung von § 5 PKG kann die freiwillige Versicherung neu auch bei der PKSO abgeschlossen werden.

3.2 Auswirkungen auf die Gemeinden

Auf die Gemeinden als Anstellungsbehörde der Volksschullehrkräfte hat die vorliegende Vorlage keine Auswirkungen.

4. Vernehmlassungsverfahren

4.1 Ergebnisse

Über die Vorlage wurde vom 23. August 2016 bis 2. November 2016 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Es haben sich insgesamt 14 Vernehmlasser daran beteiligt, nämlich: Obergericht Solothurn (1), SVP Kanton Solothurn (2), Sozialdemokratische Partei Kanton Solothurn (3), Einwohnergemeinde Stadt Solothurn (4), VSEG zusammen mit Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn (5), Grüne Kanton Solothurn (6), vpod AG/SO (7), Verein Gemeindepräsidentenkonferenz Gäu (GPG) (8), Regionalverein Olten Gösigen Gäu (OGG) (9), Solothurner Handelskammer (10), Staatskanzlei Kanton Solothurn (11), FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn (12), Solothurner Banken (13), CVP Kanton Solothurn (14).

Das Ergebnis der Vernehmlassung ist im Regierungsratsbeschluss vom 20. Dezember 2016 (RRB Nr. 2016/2231) detailliert dargestellt und kann wie folgt zusammengefasst werden:

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst das Ziel, die Autonomie der PKSO zu stärken und die Rolle des Kantons auf die Regelung der Grundzüge zu beschränken.

Einzelne Vernehmlassende (3, 11) haben sich mit der Haftungsfrage bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen detailliert befasst und erachten die vom Gutachter erwähnten „rechtlichen Unwägbarkeiten“ als nicht von Belang, weshalb die PKSO nicht vom Geltungsbereich des Verantwortlichkeitsgesetzes auszunehmen sei. Namentlich wird kritisiert, dass mit der Umsetzung des Gutachtens eine systemwidrige Kombination von öffentlich-rechtlicher Anstellung und

privatrechtlicher Haftung und damit eine Ungleichbehandlung der öffentlich-rechtlichen Angestellten der PKSO entstehen würde.

Die Ausweitung des Versicherungskreises auf nebenberuflich tätige Personen mit Haupterwerb bei einem anderen Arbeitgeber wird grundsätzlich von einer Mehrheit (3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10) begrüsst. Vorgeschlagen wird, den neuen Paragraphen so zu formulieren, dass es einzig den Arbeitnehmenden überlassen ist, ob sie die Versicherung abschliessen wollen.

Weitere konkrete Änderungsvorschläge gehen dahin, im Bereich der Dienstverhältnisse die Grundzüge der Anstellung und Entlohnung im PKG festzuhalten (3, 6) sowie die PKSO soweit möglich vom Anwendungsbereich des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001 (InfoDG, BGS 114.1) und des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz, BGS 721.54) auszunehmen.

4.2 Erwägungen

Die Stärkung der Autonomie der PKSO wird grundsätzlich unterstützt. Dagegen ist die Frage der Herauslösung der PKSO aus dem Verantwortlichkeitsgesetz umstritten. Die im Gutachten vorgebrachten Argumente der „rechtlichen Unwägbarkeiten“ überzeugen nicht und sind teilweise nur sehr vage. Namentlich würde mit einer Herauslösung eine Ungleichbehandlung der öffentlich-rechtlichen Angestellten der PKSO gegenüber den Angestellten des Kantons in Bezug auf die Haftungsordnung gegenüber Dritten geschaffen, was abzulehnen ist. Von der Einführung eines neuen § 1 Absatz 4 Verantwortlichkeitsgesetz, der die PKSO vom Geltungsbereich ausgenommen hätte, wird daher abgesehen. Die bisherige Fassung des Verantwortlichkeitsgesetzes bleibt somit bestehen¹.

Die von verschiedener Seite gewünschte Ausschöpfung der kantonalen Rechtsetzungskompetenz im Bereich der Dienstverhältnisse der PKSO wird mit einem neuem § 19^{bis} PKG nachgekommen. Im neuen Paragraphen werden ausdrücklich die öffentlich-rechtliche Anstellung des Personals der PKSO festgehalten sowie die Verpflichtung, die Grundsätze der Entlohnung sowie die Höchstwerte der Lohnklassen, die für die Angestellten des Kantons gelten, einzuhalten.

Die Formulierung des neuen § 5 Absatz 2 PKG wurde so überarbeitet, dass die Entscheidung, ob die nebenberuflichen Einkünfte bei der PKSO zu versichern sind, einzig dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin zufällt.

Die Frage der Anwendbarkeit des kantonalen Submissionsrechts für die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen wurde von der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes am 18. Juli 2016 geklärt (Urteil 2C_6/2016). Das Bundesgericht hat im konkreten Fall untersucht, ob die Aargauische Pensionskasse (APK) Renovations- und Unterhaltsarbeiten an den in ihrem Besitz stehenden Liegenschaften auszuschreiben hat. Dabei prüfte das Bundesgericht die Anwendung des internationalen Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen der WTO² und des kantonalen Submissionsdekretes des Kantons Aargau für die APK. Gemäss Urteil des Bundesgerichtes besteht aufgrund des internationalen Abkommens keine Unterstellung unter das Submissionsrecht. Hingegen verpflichtet der Kanton Aargau mit dem kantonalen Dekret die APK das Submissionsrecht anzuwenden, da er den Geltungsbereich des Dekrets, im Gegensatz zum internationalen Abkommen, auf den „Kanton und seine Anstalten“ ausweitete. Die APK wurde entsprechend angewiesen, die unter das Submissionsdekret fallenden Aufträge ordnungsgemäss auszuschreiben. Das Urteil klärt auch im Kanton Solothurn die Frage, ob die PKSO dem Submissionsgesetz untersteht. § 1 Absatz 1 Buchstabe a des solothurnischen Submissionsgesetzes hält fest, dass die kantonale Verwaltung und die selbständigen Anstalten des kantonalen

¹ Siehe hierzu auch S. 8, Ziff. 2.2 vorne.

² Government Procurement Agreement (GPA) der WTO vom 15. April 1994, SR 0.632.231.422.

Rechts dem Submissionsgesetz als Auftraggeberin unterstehen. Die PKSO hat somit das Submissionsgesetz in den nach § 4 angeführten Vergaben anzuwenden.

In Bezug auf den Wunsch die PKSO soweit möglich vom Anwendungsbereich des InfoDG auszunehmen, ist festzuhalten, dass die Bereiche, welche das BVG in Art. 85a - 87 und das kantonale InfoDG regeln, klar voneinander abgegrenzt sind und demnach kein gesetzgeberischer Bedarf besteht. Sollte das BVG in Zukunft im Bereich Datenschutz weitere Regelungen vornehmen, so würde, aufgrund der derogatorischen Kraft des Bundesrechts, das BVG ohnehin vorgehen.

5. Verhältnis zur Planung

Die Vorlage „Verselbständigung der Pensionskasse Kanton Solothurn und Erweiterung des Kreises der Versicherten“ ist weder im Legislaturplan 2014 - 2017 abgebildet noch im rollenden Integrierten Aufgaben- und Finanzplan als Massnahme erfasst.

6. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Gesetzesänderungen

6.1 Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G)

§ 62 Absatz 2^{bis}: siehe hierzu die Erläuterungen zu Ziffer 2.3. Einzige Aufsichtsbehörde gegenüber der Pensionskasse Kanton Solothurn ist die kantonale BVG- und Stiftungsaufsicht. Die Ausübung der Finanzaufsicht durch die kantonale Finanzkontrolle gegenüber der Pensionskasse Kanton Solothurn ist somit bundesrechtswidrig, weshalb diese im WoV-G explizit ausgenommen wird.

6.2 Kantonsratsgesetz

§ 46 Absatz 1^{bis} und § 47 Absatz 1^{bis}: siehe hierzu die Erläuterungen zu Ziffer 2.3. Nebst der kantonalen Aufsichtsbehörde nach Artikel 61 Abs. 1 BVG ist keine Stelle der kantonalen Legislative oder Exekutive dazu berechtigt, eine Aufsichtsfunktion gegenüber der Pensionskasse Kanton Solothurn wahrzunehmen.

6.3 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG)

§ 1 Absatz 4: siehe hierzu die Erläuterungen zu Ziffer 2.3. Die Exekutive ist nicht mehr berechtigt, eine Aufsichtsfunktion gegenüber der Pensionskasse Kanton Solothurn wahrzunehmen.

§ 26 Absatz 4^{bis}: Die Wahl der Arbeitgebervertretung ergibt sich abschliessend aus dem PKG und den dazugehörigen Reglementen der PKSO. Die Regelung einer möglichen Abberufung eines gewählten Arbeitgebervertreters durch den Regierungsrat im RVOG ist demzufolge nicht mehr zulässig (Absatz 2). Der Regierungsrat wählt auch in Zukunft die Vertreter oder Vertreterinnen der Arbeitgeber, mit Ausnahme der Vertreter oder Vertreterinnen der Volksschulen. Weitere Befugnisse, wie die Erteilung von verbindlichen Weisungen, stehen dem Regierungsrat hingegen nicht zu (Absatz 3).

§ 26 Absatz 5: Der Absatz kann ersatzlos gestrichen werden, da die Bestimmung über das Genehmigungsverfahren der Statuten der Kantonalen Pensionskasse seit Inkrafttreten des PKG überholt ist.

6.4 Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter

§ 18 Absatz 4: Das Verantwortlichkeitsgesetz bleibt für die PKSO und ihr Personal anwendbar. Die Geltendmachung eines allfälligen Schadenersatz- oder Rückgriffsanspruchs gegenüber dem Personal der PKSO obliegt der Verwaltungskommission der PKSO.

6.5 Staatspersonalgesetz

§ 2^{bis} Absatz 1 und 2: siehe hierzu die Erläuterungen zu Ziff. 2.1. Die VK PKSO oder eine von ihr bestimmte interne Kommission ist für die Personalführung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung zuständig. Daraus ergeben sich namentlich Änderungen der Zuständigkeiten zuhanden der VK PKSO in folgenden Bereichen:

- § 19 Abs. 2: Anstellungsbehörde;
- § 28 Absatz 4 Buchstabe a^{ter}: fristlose Auflösung des Anstellungsverhältnisses;
- § 33 Absatz 2: Zusprechung einer Abgangsentschädigung;
- § 39 Absatz 4^{bis}: Ermächtigung für die Aussage vor Gericht;
- § 45 Absatz 2: Regelungen der Besoldungen und Entschädigungen;
- § 47 Absatz 3: Die Regelung des Besoldungsanspruchs für das befristet angestellte Personal;
- § 47^{bis} Absatz 2: Anspruch auf Taggeldleistungen;
- § 47^{quater} Absatz 1: Krankentaggeldversicherung;
- § 48: Dauer des Mutterschaftsurlaubes für das befristet angestellte Personal;
- § 49 Absatz 2: Besoldungsnachgenuss in Härtefällen zugunsten von Familienangehörigen eines Verstorbenen;
- § 50 Absatz 1: Ferienanspruch des Personals;
- § 50^{bis} Absatz 4: Administrative Untersuchung.

Folgende Paragraphen des StPG finden auf die PKSO keine Anwendung mehr:

- § 31: Festlegung der Altersgrenze durch den Regierungsrat betreffend Beendigung des Dienstverhältnisses;
- § 36: Festlegung der Arbeitszeit durch den Regierungsrat und Anordnung von Überzeit;
- § 50^{ter}: Erlass eines Sozialplanes sowie weiteren Massnahmen und Leistungen durch den Regierungsrat bei Kündigung von grösseren Personalbeständen;
- § 50^{quater}: Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch den Regierungsrat und die Bewilligung der Mittel durch den Kantonsrat.

§ 33 Absatz 4: Die Rente wegen unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederwahl wurde mit der Einführung des PKG und der damit verbundenen Aufhebung der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Kanton Solothurn ersatzlos gestrichen. § 33 Absatz 4 kann daher aufgehoben werden.

§ 45^{bis} Absatz 1: siehe hierzu die Erläuterungen zu Ziffer 2.1 letzter Abschnitt.

§ 46: Der bisherige § 46 StPG ist durch das Inkrafttreten des PKG überholt und wurde entsprechend neu formuliert. Der Kanton beziehungsweise der Regierungsrat hat nach StPG einzig noch die Aufgabe, seine Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu versichern. Diese Pflicht umfasst neben der Versicherung bei der PKSO auch die privaten Versicherungen (z.B. Unfallversicherung).

Keine Änderungen erfahren die Bestimmungen über den Rechtsschutz (§ 53 StPG, § 237 und 238 GAV). Bei Streitigkeiten aus dem Anstellungsvertrag, die nicht vermögensrechtlicher Natur sind, wird das zuständige Organ der PKSO als Anstellungsbehörde eine Verfügung erlassen. Diese kann in erster Instanz beim Regierungsrat und in zweiter Instanz beim Verwaltungsgericht angefochten werden. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann direkt Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

6.6 Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn

§ 5 Absatz 2: siehe hierzu die Erläuterungen zu Ziffer 1.3. Die freiwillige Versicherung ermöglicht es der PKSO neu, namentlich nebenberuflich tätige Arbeitnehmende zu versichern, die bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung obligatorisch versichert sind. Der Entscheid über die Aufnahme obliegt mittels allfälligen Verzichts auf die Versicherung dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin.

§ 19^{bis} Absatz 2: siehe hierzu die Erläuterungen zu Ziffer 2.1. Die Entlohnung des Personals der PKSO richtet sich nach den für Kantonsangestellte geltenden Grundsätzen. Der zuständigen Behörde der PKSO steht es indes frei, wie sie diese Grundsätze in der Praxis umsetzt, das heisst, es obliegt der PKSO, ob sie beispielsweise vor einer Anstellung das Personalamt des Kantons betreffendlohneinstufung konsultiert oder nicht.

7. Rechtliches

Der Beschluss des Kantonsrates unterliegt dem fakultativen Referendum, wenn er ein Quorum von zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder erreicht, wird er unterhalb dieses Quorum angenommen, unterliegt er dem obligatorischen Referendum.

8. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Remo Ankli
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Finanzdepartement
Direktion PKSO
Kantonale Finanzkontrolle
Verwaltungskommission der Pensionskasse Kanton Solothurn (14; Versand durch PKSO)
Staatskanzlei (3; eng, rol, ett)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste
GS, BGS

Beschlussesentwurf 1: Verselbständigung Pensionskasse Kanton Solothurn

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 50 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982¹⁾ und Artikel 86 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 21. Februar 2017 (RRB Nr. 2017/273)

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoVG) vom 3. September 2003³⁾ (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 62 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Die Pensionskasse Kanton Solothurn ist von der Finanzaufsicht ausgenommen.

2.

Der Erlass Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989⁴⁾ (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 46 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die Pensionskasse Kanton Solothurn unterliegt nicht der Aufsicht der Geschäftsprüfungskommission.

¹⁾ SR [831.40](#).

²⁾ BGS [111.1](#).

³⁾ BGS [115.1](#).

⁴⁾ BGS [121.1](#).

[Geschäftsnummer]

§ 47 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die Pensionskasse Kanton Solothurn unterliegt nicht der Aufsicht der Finanzkommission.

3.

Der Erlass Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG) vom 7. Februar 1999¹⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 (geändert)

⁴ Er beaufsichtigt die kantonale Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben; ausgenommen sind die Gerichte und die Pensionskasse Kanton Solothurn.

§ 26 Abs. 4^{bis} (neu), Abs. 5 (aufgehoben)

^{4bis} Die Absätze 2 und 3 finden auf die Pensionskasse Kanton Solothurn keine Anwendung.

⁵ *Aufgehoben.*

4.

Der Erlass Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 26. Juni 1966²⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 4 (neu)

⁴ Gegenüber dem Personal der Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) steht die Geltendmachung des Anspruches dem obersten Organ der PKSO zu. Die Kompetenz kann im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982³⁾ delegiert werden.

5.

Der Erlass Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992⁴⁾ (Stand 1. Juni 2016) wird wie folgt geändert:

§ 2^{bis} (neu)

Zuständigkeit Vollzug Pensionskasse Kanton Solothurn

¹ Das oberste Organ der Pensionskasse Kanton Solothurn ist in Bezug auf das Dienstverhältnis zu ihrem Personal für den Vollzug des Gesetzes zuständig, wo das Gesetz dieses dazu ermächtigt.

1) BGS [122.111.](#)

2) BGS [124.21.](#)

3) SR [831.40.](#)

4) BGS [126.1.](#)

[Geschäftsnummer]

² Die Kompetenz kann von diesem im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982¹⁾ delegiert werden.

§ 19 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} sind Anstellungsbehörden.

§ 28 Abs. 4

⁴ Zuständig zur Auflösung ist:

a^{ter}) (*neu*) das zuständige Organ oder der Direktor der Pensionskasse Kanton Solothurn gegenüber dem Personal der Pensionskasse Kanton Solothurn;

§ 31 Abs. 2 (neu)

² Absatz 1 findet auf die Pensionskasse Kanton Solothurn keine Anwendung.

§ 33 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

² Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} kann eine Abgangsentschädigung von höchstens einem Jahreslohn zusprechen:

Aufzählung unverändert.

⁴ *Aufgehoben.*

§ 36 Abs. 2 (neu)

² Absatz 1 findet auf die Pensionskasse Kanton Solothurn keine Anwendung.

§ 39 Abs. 4^{bis} (neu)

^{4bis} Die Ermächtigung von Angestellten der Pensionskasse Kanton Solothurn obliegt dem zuständigen Organ nach § 2^{bis}.

§ 45 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} regelt

Aufzählung unverändert.

§ 45^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} kann mit den Personalverbänden für das Staatspersonal einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) abschliessen. Die Personalverbände können die Aufnahme von Verhandlungen beantragen. Die beim Abschluss des GAV geltenden minimalen Grundbesoldungen nach den kantonsrätlichen Besoldungsverordnungen dürfen im GAV nicht unterschritten werden.

§ 46 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Berufliche Vorsorge (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ SR [831.40](#).

[Geschäftsnummer]

¹ Der Kanton versichert die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

² *Aufgehoben.*

§ 47 Abs. 3 (geändert)

³ Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} regelt den Anspruch auf Lohnfortzahlung für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im befristeten Anstellungsverhältnis.

§ 47^{bis} Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} regelt den Anspruch auf Taggeldleistungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im befristeten Anstellungsverhältnis.

§ 47^{quater} Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} kann eine Krankentaggeldversicherung abschliessen, welche im Krankheitsfall mindestens die Leistungen gemäss § 47^{bis} erbringt.

§ 48 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das weibliche Staatspersonal hat Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen. Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} regelt die Dauer des Mutterschaftsurlaubs für das befristet angestellte Personal.

² Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} kann den Anspruch auf Mutterschaftsurlaub erweitern, wenn im privaten oder öffentlichen Dienstverhältnis ein höherer Anspruch als 16 Wochen üblich ist.

§ 49 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} kann in Härtefällen Familienangehörigen eines Verstorbenen, die von ihm finanziell abhängig waren, einen Besoldungsnachgenuss von höchstens drei weiteren Monaten gewähren.

§ 50 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} regelt den Ferienanspruch des Staatspersonals.

§ 50^{bis} Abs. 4 (neu)

⁴ Für administrative Untersuchungen gegenüber dem Personal der Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) ist das zuständige Organ nach § 2^{bis} zuständig.

§ 50^{ter} Abs. 4 (neu)

⁴ Die Absätze 1 bis 3 finden auf die Pensionskasse Kanton Solothurn keine Anwendung.

§ 50^{quater} Abs. 3 (neu)

³ Die Absätze 1 und 2 finden auf die Pensionskasse Kanton Solothurn keine Anwendung.

6.

Der Erlass Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG) vom 28. September 2014¹⁾ (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 19^{bis} (neu)

Dienstverhältnis Arbeitnehmende Pensionskasse

¹ Arbeitnehmende der Pensionskasse sind öffentlich-rechtlich angestellt.

² Die Entlohnung der Arbeitnehmenden richtet sich nach den für Kantonsangestellte geltenden Grundsätze. Namentlich sind die für das Kantonspersonal geltenden Lohnklassen, einschliesslich deren Höchstgrenzen, für die PKSO verbindlich.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Urs Huber
Kantonsratspräsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.

¹⁾ BGS [126.581](#).

Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 50 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982¹⁾ und Artikel 86 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 21. Februar 2017 (RRB Nr. 2017/273)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG) vom 28. September 2014³⁾ (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 (neu)

² Arbeitnehmende, die alle übrigen Anforderungen an die Versicherungspflicht nach BVG erfüllen, werden auch dann versichert, wenn sie bei einem Arbeitgeber nebenberuflich tätig sind und im Hauptberuf bereits obligatorisch versichert oder selbständig sind. Sie können den Verzicht auf die Versicherung erklären.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ SR [831.40](#).

²⁾ BGS [111.1](#).

³⁾ BGS [126.581](#).

[Geschäftsnummer]

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Urs Huber
Kantonsratspräsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

Synopse

Verselbständigung Pensionskasse Kanton Solothurn

	Beschlussesentwurf 1: Verselbständigung Pensionskasse Kanton Solothurn
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 50 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982[SR 831.40.] und Artikel 86 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr. 201/)
	<i>beschliesst:</i>
	I.
	<i>Keine Hauptänderung.</i>
	II.
	1. Der Erlass Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003 (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:
§ 62 Aufsichtsbereich ¹ Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen a) das Rechnungswesen des Kantonsrates; b) die kantonale Verwaltung; c) die Gerichte; d) die kantonalen Anstalten und Stiftungen unter Vorbehalt von Absatz 2;	

e) Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt oder Staatsbeiträge ausrichtet. ² Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht auch über kantonale Anstalten und Stiftungen aus, bei denen nach Gesetz oder Statuten eine eigene Revisions- oder Kontrollstelle eingerichtet ist, soweit die Finanzkommission des Kantonsrates oder der Regierungsrat im Einzelfall einen Auftrag erteilen. ³ Die Finanzaufsicht über die Gemeinden richtet sich nach dem Gemeindegesetz[BGS 131.1.]. ⁴ Die Finanzkontrolle koordiniert ihre Tätigkeit mit anderen Organen, die Revisionsaufgaben wahrnehmen. ⁵ Die Revisionstätigkeit bei Organisationen und Personen, die kantonale Leistungen empfangen, erfolgt in Koordination mit dem für die Überwachung dieser Leistungen zuständigen Departement.	^{2bis} Die Pensionskasse Kanton Solothurn ist von der Finanzaufsicht ausgenommen.
	2. Der Erlass Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989 (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:
§ 46 1. Geschäftsprüfungskommission ¹ Die Geschäftsprüfungskommission überwacht die Geschäftsführung der gesamten Verwaltung, einschliesslich der andern Träger öffentlicher Aufgaben nach Artikel 85 der Kantonsverfassung. Sie prüft deren Geschäftsberichte, erstattet dem Kantonsrat darüber Bericht und stellt Antrag.	^{1bis} Die Pensionskasse Kanton Solothurn unterliegt nicht der Aufsicht der Geschäftsprüfungskommission.

² Die Geschäftsprüfungskommission führt in den Dienststellen, die ihrer Oberaufsicht unterstehen, regelmässig Inspektionen durch (§ 50). sie kann dazu Ausschüsse bilden. Sie kann dem Kantonsrat über ihre Feststellungen jederzeit Bericht erstatten und Antrag stellen.	
§ 47 2. Finanzaufsicht, Finanzkommission ¹ Die Finanzkommission überwacht den gesamten Finanzhaushalt, einschliesslich der Rechnungen der selbständigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des kantonalen Rechts. Sie berät insbesondere den Voranschlag, die Nachtragskredite, die Staatsrechnung und die Finanzplanung. Über ihre Feststellungen kann sie dem Kantonsrat jederzeit Bericht erstatten und Antrag stellen. ² Beschliesst die Ratsleitung nichts anderes, überprüft und begutachtet die Finanzkommission alle Vorlagen und Geschäfte auf ihre finanzielle Tragweite, ihre Wirtschaftlichkeit und Einordnung in die Finanzplanung und in den gesamten Finanzhaushalt. Sie stellt dem Kantonsrat Antrag. ³ Der Kantonsrat kann der Finanzkommission durch Verordnung weitere Aufgaben übertragen.	^{1bis} Die Pensionskasse Kanton Solothurn unterliegt nicht der Aufsicht der Finanzkommission.
	3. Der Erlass Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG) vom 7. Februar 1999 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
§ 1 Auftrag ¹ Der Regierungsrat erfüllt die ihm durch Verfassung und Gesetz übertragenen Aufgaben. ² Die Regierungsgeschäfte haben Vorrang vor allen anderen Funktionen eines Mitglieds des Regierungsrates.	

³ Der Regierungsrat trifft grundlegende und wichtige Entscheide im Kollegium. ⁴ Er beaufsichtigt die kantonale Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben; ausgenommen sind die Gerichte.	⁴ Er beaufsichtigt die kantonale Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben; ausgenommen sind die Gerichte und die Pensionskasse Kanton Solothurn.
§ 26 Leitungs- und Aufsichtsorgane ¹ Die Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane der mittelbaren Verwaltung werden von der jeweiligen Wahlbehörde gestützt auf ein von ihr festgelegtes Anforderungsprofil gewählt. ² Die Mitglieder setzen sich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, für eine wirksame Aufgabenerfüllung sowie für eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung ein. Einzelheiten regelt das von der Wahlbehörde erlassene Pflichtenheft. Wenn sie die Aufgaben mangelhaft erfüllen, insbesondere wenn sie Weisungen des Regierungsrates (Absatz 3) nicht beachten, können sie von der jeweiligen Wahlbehörde jederzeit abberufen werden. ³ Der Regierungsrat beaufsichtigt die Arbeit der Leitungs- und Aufsichtsorgane der mittelbaren Verwaltung. Er ist befugt, Auskunft zu verlangen, in Geschäfte Einsicht zu nehmen und Akten heraus zu verlangen. Er kann ihnen bezüglich Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 2 Weisungen erteilen, wenn wesentliche Interessen des Staates oder der Öffentlichkeit bedroht sind. Werden solche Weisungen nicht beachtet, kann der Regierungsrat deren Entscheide aufheben und allenfalls einen neuen Entscheid verlangen. ⁴ Der Regierungsrat orientiert den Kantonsrat im Rahmen des Rechenschaftsberichtes über seine Aufsichtstätigkeit und deren Ergebnisse. ⁵ Der Regierungsrat nimmt zu Handen der Genehmigungsinstanzen Stellung zu Beschlüssen der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn über Änderungen der Statuten. Ihm steht das Antragsrecht zu.	^{4bis} Die Absätze 2 und 3 finden auf die Pensionskasse Kanton Solothurn keine Anwendung. ⁵ <i>Aufgehoben.</i>

	4. Der Erlass Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 26. Juni 1966 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
§ 18 Instanzen ¹ Schadenersatz- oder Rückgriffsansprüche des Staates werden vom Regierungsrat erhoben. ² Gegenüber Mitgliedern des Regierungsrates, des Obergerichtes, des Schwurgerichtes, des Kassationsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes, des Versicherungsgerichtes und des Kantonalen Steuergerichtes steht die Geltendmachung des Anspruches dem Kantonsrat zu. ³ Gegenüber Beamten der Gemeinde steht die Geltendmachung des Anspruches dem Gemeinderat, gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderates der Gemeindeversammlung zu.	⁴ Gegenüber dem Personal der Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) steht die Geltendmachung des Anspruches dem obersten Organ der PKSO zu. Die Kompetenz kann im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982[SR 831.40.] delegiert werden.
	5. Der Erlass Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (Stand 1. Juni 2016) wird wie folgt geändert:
	§ 2^{bis} Zuständigkeit Vollzug Pensionskasse Kanton Solothurn ¹ Das oberste Organ der Pensionskasse Kanton Solothurn ist in Bezug auf das Dienstverhältnis zu ihrem Personal für den Vollzug des Gesetzes zuständig, wo das Gesetz dieses dazu ermächtigt.

	² Die Kompetenz kann von diesem im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982[SR 831.40.] delegiert werden.
§ 19 Wahl- und Anstellungsbehörde ¹ Der Kantonsrat wählt ausser den in der Kantonsverfassung genannten Personen den Ratssekretär oder die Ratssekretärin. ² Der Regierungsrat ist Anstellungsbehörde. ³ Der Regierungsrat kann Anstellungen an die Departemente, an das Personalamt oder an die Solothurner Spitäler AG delegieren. ⁴ Die Gerichtsverwaltungskommission ist Anstellungsbehörde nach Massgabe des Gesetzes über die Gerichtsorganisation. Sie kann Anstellungen an das kantonale Personalamt delegieren.	² Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} sind Anstellungsbehörden.
§ 28 Fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen ¹ Das Dienstverhältnis der Staatsbediensteten kann aus wichtigen Gründen beidseitig jederzeit ohne Einhaltung von Fristen aufgelöst werden. ² Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar ist. Der Wegfall der Wahl- oder Anstellungserfordernisse gilt auch als wichtiger Grund. ³ Bei Wegfall der Wahl- oder Anstellungserfordernisse kann die Wahl- oder Anstellungsbehörde das Dienstverhältnis um längstens drei Monate verlängern, falls die Umstände dies rechtfertigen. ⁴ Zuständig zur Auflösung ist: a) der Kantonsrat gegenüber Mitgliedern des Regierungsrates oder der letztinstanzlichen kantonalen Gerichte, gegenüber dem Staatsschreiber oder der Staatsschreiberin sowie gegenüber dem Ratssekretär oder der Ratssekretärin;	

a^{bis}) die Gerichtsverwaltungscommission gegenüber den Mitgliedern der Amtsgerichte und der unterinstanzlichen kantonalen Gerichte sowie gegenüber dem Personal der Gerichte. b) der Regierungsrat gegenüber allen übrigen Staatsbediensteten; er kann diese Kompetenz an die Anstellungsbehörde delegieren. ⁵ Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.	a^{ter}) das zuständige Organ oder der Direktor der Pensionskasse Kanton Solothurn gegenüber dem Personal der Pensionskasse Kanton Solothurn;
§ 31 Erreichen der Altersgrenze ¹ Das Dienstverhältnis der Beamten und Beamtinnen und der Angestellten endet mit dem Erreichen der vom Regierungsrat festgesetzten Altersgrenze.	² Absatz 1 findet auf die Pensionskasse Kanton Solothurn keine Anwendung.
§ 33 Entschädigung bei missbräuchlicher Kündigung; Abgangsentschädigung ¹ Wenn das Gericht die Auflösung des Anstellungsverhältnisses als missbräuchlich beurteilt hat und eine Weiterbeschäftigung am bisherigen Arbeitsplatz oder an einem andern möglichst gleichwertigen Arbeitsplatz nicht möglich ist, hat der oder die Angestellte Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens sechs Monatslöhnen und höchstens einem Jahreslohn. ² Der Regierungsrat kann eine Abgangsentschädigung von höchstens einem Jahreslohn zusprechen: a) wenn die Zuweisung eines andern Arbeitsbereiches nach § 27 Absatz 4 Buchstabe a nicht möglich ist; b) ausnahmsweise und soweit es im Interesse des Kantons liegt, wenn ein Anstellungsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen beendet wird.	² Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} kann eine Abgangsentschädigung von höchstens einem Jahreslohn zusprechen:

³ Die Höhe der Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 richtet sich insbesondere nach: a) der Dauer des Dienstverhältnisses; b) dem Alter der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers; c) der Schwere der Missbräuchlichkeit; d) der sozialen Lage der oder des Angestellten; Einzelheiten regelt der Regierungsrat in der Verordnung. ⁴ Wer eine Rente wegen unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederwahl nach den Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 3. Juni 1992 beansprucht, hat keinen Anspruch auf eine Abgangsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2.	⁴ <i>Aufgehoben.</i>
§ 36 Arbeitszeit ¹ Der Regierungsrat bestimmt die Arbeitszeit. Bei ausserordentlicher Geschäftslast kann er vorübergehend Überzeit anordnen.	² Absatz 1 findet auf die Pensionskasse Kanton Solothurn keine Anwendung.
§ 39 Aussage vor Gericht ¹ Staatsbedienstete dürfen sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Regierungsrates äussern. ² Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen. ³ Das gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Herausgabe von Verwaltungsakten.	

⁴ Der Regierungsrat kann die Ermächtigung an die zuständigen Departemente und an die Solothurner Spitäler AG delegieren. ⁵ Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.	^{4bis} Die Ermächtigung von Angestellten der Pensionskasse Kanton Solothurn obliegt dem zuständigen Organ nach § 2^{bis}.
§ 45 Besoldungen und Entschädigungen ¹ Staatsbedienstete haben Anspruch auf eine Besoldung, die ihren Aufgaben, den damit verbundenen Anforderungen und Verantwortlichkeiten sowie ihrer Leistung entspricht. ² Der Regierungsrat regelt a) die Besoldungen; b) die Ausrichtung von Dienstalters-, Sozial- und Teuerungszulagen; c) alle übrigen Entschädigungen sowie d) den Besoldungsanspruch bei Militär-, Zivilschutz- und Ersatzdienstleistungen. ³ Chefärzte oder Chefärztinnen sowie leitende Ärzte oder leitende Ärztinnen von Spitälern (§ 2 Abs. 3), denen das Recht eingeräumt wird, Privatpatienten im Spital zu behandeln, haben einen Teil des daraus resultierenden Einkommens dem Spital abzuliefern. Die Abgabe kann linear oder progressiv festgesetzt werden und beträgt höchstens 85 Prozent dieses Einkommens. Einzelheiten beschliesst der Regierungsrat. ⁴ Der Kantonsrat regelt auf Antrag der Finanzkommission die Besoldungen und die Entschädigungen für die Mitglieder des Regierungsrates. ⁵ ...	² Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} regelt
§ 45^{bis} Gesamtarbeitsvertrag	

¹ Der Regierungsrat kann mit den Personalverbänden für das Staatspersonal einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) abschliessen. Die Personalverbände können die Aufnahme von Verhandlungen beantragen. Die beim Abschluss des GAV geltenden minimalen Grundbesoldungen nach den kantonsrätlichen Besoldungsverordnungen dürfen im GAV nicht unterschritten werden. ² Der GAV gilt grundsätzlich für sämtliches Personal. Der Regierungsrat kann Funktionen oder Personen vom Gesamtarbeitsvertrag ausnehmen. ³ Der GAV sieht ein von den Parteien vereinbartes Schiedsgericht vor. Dieses entscheidet bei Uneinigkeit der Vertragsparteien endgültig über die Beilegung von Vollzugsstreitigkeiten. Ausgenommen sind Lohnveränderungen, insbesondere infolge Anpassung an die Teuerungs- und Reallohnentwicklung. ⁴ Die Vertragsparteien sehen im GAV die Erhebung von Beiträgen für den Vollzug und die Weiterentwicklung des GAV vor. Bis zum Abschluss eines GAV sind die Beiträge für dessen Vorbereitung in einer besonderen Vereinbarung festzulegen. Die monatlichen Beiträge für die Vorbereitung des GAV dürfen höchstens 5 Franken pro Mitarbeiter und pro Mitarbeiterin betragen und können längstens bis zum Dezember 2004 erhoben werden. ⁵ Kommt nach Aufnahme von Vertragsverhandlungen oder nach Kündigung des Vertrags zwischen den Sozialpartnern kein GAV zu Stande, so rufen sie bezüglich der strittigen Fragen eine von den Parteien vereinbarte Schlichtungskommission an. Diese unterbreitet ihnen Lösungsvorschläge. ⁶ Wird der GAV von einer Partei gekündigt und können sich die Vertragsparteien bis zum Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist nicht auf einen neuen Vertrag einigen, gilt er während eines Jahres nach Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist weiter. Der Kantonsrat kann den Vertrag um höchstens zwei Jahre verlängern. Verweigert er die Verlängerung, kann er den Regierungsrat ermächtigen, das Dienstrecht im Rahmen der gesetzlichen Kompetenzen durch Verordnung zu regeln. Verweigert er diese Ermächtigung, kann er die an den Regierungsrat delegierten Kompetenzen wieder an sich ziehen.	¹ Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} kann mit den Personalverbänden für das Staatspersonal einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) abschliessen. Die Personalverbände können die Aufnahme von Verhandlungen beantragen. Die beim Abschluss des GAV geltenden minimalen Grundbesoldungen nach den kantonsrätlichen Besoldungsverordnungen dürfen im GAV nicht unterschritten werden.

⁷ Verfügungen der Anstellungsbehörden, welche im Einzelfall gestützt auf den GAV erlassen werden, können nach § 53 Absatz 1 dieses Gesetzes angefochten werden.	
§ 46 Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge ¹ Der Regierungsrat ordnet die berufliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge für das Staatspersonal. Er errichtet zu diesem Zweck eine selbständige oder unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt; in den Statuten können beschränkte Kompetenzen zur selbständigen Regelung an Anstaltsorgane übertragen werden. ² Der Kantonsrat ordnet auf Antrag der Finanzkommission die berufliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenfürsorge für die Mitglieder des Regierungsrates.	§ 46 Berufliche Vorsorge ¹ Der Kanton versichert die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. ² <i>Aufgehoben.</i>
§ 47 Anspruch auf Lohnfortzahlung ¹ Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im unbefristeten Anstellungsverhältnis haben bei Krankheit und Unfall unter Vorbehalt von Absatz 2 Anspruch auf den vollen Lohn a) während der Probezeit für die Dauer von sechs Monaten; b) nach Ablauf der Probezeit für die Dauer von zwölf Monaten. ² Während krankheits- oder unfallbedingten Absenzen besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung von Zulagen für Bereitschaftsdienste, Nachtdienste, unregelmässige Arbeitszeiten oder Sondereinsätze. Der Anspruch auf Lohnfortzahlung kann gekürzt werden, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin die Krankheit oder den Unfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat. ³ Der Regierungsrat regelt den Anspruch auf Lohnfortzahlung für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im befristeten Anstellungsverhältnis. ⁴ ...	³ Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} regelt den Anspruch auf Lohnfortzahlung für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im befristeten Anstellungsverhältnis.

5 ...	
6 ...	
§ 47^{bis} Anspruch auf Taggeldleistungen ¹ Nach Ablauf der Lohnfortzahlung nach § 47 Absatz 1 Buchstabe b haben Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im unbefristeten Anstellungsverhältnis Anspruch auf Taggeldleistungen in der Höhe von 80 Prozent des im letzten Jahr der Anstellung ausgerichteten durchschnittlichen Bruttomonatslohnes inkl. Anteil 13. Monatslohn ohne Leistungsbonus. § 47 Absatz 2 ist anwendbar. Leistungen der Invalidenversicherung, der Kantonalen Pensionskasse Solothurn und anderer Pensionskassen sind anzurechnen. Der Anspruch auf Taggeld besteht: a) bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25 Prozent während 12 Monaten; b) bei unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit längstens bis zum Beginn einer Rente. ² Der Regierungsrat regelt den Anspruch auf Taggeldleistungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im befristeten Anstellungsverhältnis.	² Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} regelt den Anspruch auf Taggeldleistungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im befristeten Anstellungsverhältnis.
§ 47^{quater} Krankentaggeldversicherung ¹ Der Regierungsrat kann eine Krankentaggeldversicherung abschliessen, welche im Krankheitsfall mindestens die Leistungen gemäss § 47^{bis} erbringt. ² Die Versicherungsprämien sind je zur Hälfte durch die Arbeitgeber und die versicherten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu finanzieren. Der Anteil der Arbeitgeber ist im Verhältnis der Lohnsummen der versicherten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen auf den Kanton und die Einwohnergemeinden aufzuteilen.	¹ Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} kann eine Krankentaggeldversicherung abschliessen, welche im Krankheitsfall mindestens die Leistungen gemäss § 47^{bis} erbringt.

§ 48 Mutterschaftsurlaub ¹ Das weibliche Staatspersonal hat Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen. Der Regierungsrat regelt die Dauer des Mutterschaftsurlaubs für das befristet angestellte Personal. ² Der Regierungsrat kann den Anspruch auf Mutterschaftsurlaub erweitern, wenn im privaten oder öffentlichen Dienstverhältnis ein höherer Anspruch als 16 Wochen üblich ist.	¹ Das weibliche Staatspersonal hat Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen. Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} regelt die Dauer des Mutterschaftsurlaubs für das befristet angestellte Personal. ² Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} kann den Anspruch auf Mutterschaftsurlaub erweitern, wenn im privaten oder öffentlichen Dienstverhältnis ein höherer Anspruch als 16 Wochen üblich ist.
§ 49 Besoldungsnachgenuss ¹ Beim Tode eines Beamten, einer Beamtin sowie eines oder einer Angestellten ist den Erben die Besoldung für den laufenden und den folgenden Monat auszurichten. ² Der Regierungsrat kann in Härtefällen Familienangehörigen eines Verstorbenen, die von ihm finanziell abhängig waren, einen Besoldungsnachgenuss von höchstens drei weiteren Monaten gewähren.	² Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} kann in Härtefällen Familienangehörigen eines Verstorbenen, die von ihm finanziell abhängig waren, einen Besoldungsnachgenuss von höchstens drei weiteren Monaten gewähren.
§ 50 Ferienanspruch ¹ Der Regierungsrat regelt den Ferienanspruch des Staatspersonals.	¹ Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} regelt den Ferienanspruch des Staatspersonals.
§ 50^{bis} Administrative Untersuchung ¹ Staatsbedienstete, denen Dritte eine Verletzung von Dienstpflichten zur Last legen, haben das Recht, die Vorwürfe untersuchen zu lassen, wenn diese zu einer Kündigung des Dienstverhältnisses oder zu einer Auflösung aus wichtigen Gründen führen könnten.	

² Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften des Verantwortlichkeitsgesetzes über das Disziplinarverfahren. ³ Für administrative Untersuchungen gegenüber Gerichtspersonen ist die Gerichtsverwaltungskommission zuständig.	⁴ Für administrative Untersuchungen gegenüber dem Personal der Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) ist das zuständige Organ nach § 2^{bis} zuständig.
§ 50^{ter} Sozialmassnahmen ¹ Der Regierungsrat erlässt nach Anhören der Personalverbände einen Sozialplan, wenn infolge wirtschaftlicher oder betrieblicher Massnahmen grösseren Personalbeständen gekündigt werden muss. ² Er kann weitere Massnahmen und Leistungen zur sozialen Sicherung des Staatspersonals vorsehen, insbesondere die Unterstützung bei beruflicher Umorientierung oder Überbrückungsleistungen bei vorzeitiger Pensionierung. ³ Der Kantonsrat bewilligt die nötigen Kredite.	⁴ Die Absätze 1 bis 3 finden auf die Pensionskasse Kanton Solothurn keine Anwendung.
§ 50^{quater} Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung ¹ Der Regierungsrat kann die familienergänzende Betreuung von Kindern unterstützen. ² Der Kantonsrat bewilligt die dafür nötigen Mittel.	³ Die Absätze 1 und 2 finden auf die Pensionskasse Kanton Solothurn keine Anwendung.
	6. Der Erlass Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG) vom 28. September 2014 (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

	§ 19^{bis} Dienstverhältnis Arbeitnehmende Pensionskasse ¹ Arbeitnehmende der Pensionskasse sind öffentlich-rechtlich angestellt. ² Die Entlohnung der Arbeitnehmenden richtet sich nach den für Kantonsangestellte geltenden Grundsätze. Namentlich sind die für das Kantonspersonal geltenden Lohnklassen, einschliesslich deren Höchstgrenzen, für die PKSO verbindlich.
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, Im Namen des Kantonsrates Urs Huber Kantonsratspräsident Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.

Synopse

Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG)

	Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 50 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982[SR 831.40.] und Artikel 86 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr. 201/) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG) vom 28. September 2014 (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:
§ 5 Kreis der versicherten Personen ¹ Versichert wird, wer bei einem Arbeitgeber in einem Dienstverhältnis steht und nach dem BVG[SR 831.40; und Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG 2, SR 831.441.1).] der obligatorischen Versicherung untersteht, wobei für Frauen das gleiche ordentliche Rentenalter gilt wie für Männer. Bei angeschlossenen Unternehmungen können im Anschlussvertrag eindeutig definierte Personengruppen von der Versicherung bei der Pensionskasse ausgeschlossen werden.	² Arbeitnehmende, die alle übrigen Anforderungen an die Versicherungspflicht nach BVG erfüllen, werden auch dann versichert, wenn sie bei einem Arbeitgeber nebenberuflich tätig sind und im Hauptberuf bereits obligatorisch versichert oder selbständig sind. Sie können den Verzicht auf die Versicherung erklären.
	II.

	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Urs Huber Kantonsratspräsident Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.